

## **Kleine Anfrage Luzius Theiler (GPB-DA): Räumungsbefehl der BernMobil gegen das Protestcamp von Flüchtlingen vor dem Bundesamt für Migration**

Am vergangenen Wochenende hat sich Bern mit der Ablehnung der sog. „Masseneinwanderungsinitiative“ mit einem Stimmenverhältnis von fast 1 : 4 einmal mehr als offene Stadt gezeigt. Diese Offenheit fehlte leider kurz zuvor den Behörden von Bern und Köniz sowie der im Eigentum der Stadt Bern stehenden öffentlich-rechtlichen Anstalt BernMobil.

Etwa 20 Iranerinnen und Iraner, die mit einem Hungerstreik auf Menschenrechtsverletzungen im Iran und auf ihre Forderung nach einer zügigen Behandlung ihrer Asylgesuche aufmerksam machen mussten, hatten am 29. Januar 2014 auf dem der BernMobil gehörenden Vorgelände des Bundesamtes für Migration in Wabern ein Protestcamp errichtet. Schon kurz darauf erliess BernMobil einen Räumungsbefehl, der am frühen Morgen des 31. Januar 2014 durch die Kantonspolizei vollzogen wurde.

1. Erfolgte die Räumung auf Grund der Intervention einer höheren Stelle beim Gemeinderat oder bei BernMobil?
2. Hat BernMobil den Gemeinderat vor Erlass des Räumungsbefehls konsultiert? Wenn Ja: Wie hat der Gemeinderat Stellung genommen? Wenn Nein: Hat der Gemeinderat gestützt auf sein Aufsichtsrecht über BernMobil gemäss Art. 15 des Anstaltsreglementes nach den Medienberichten mit BernMobil Kontakt aufgenommen?
3. Ist der Gemeinderat bereit, künftig Flüchtlingen in einer Notlage für angemessene Zeit in einer städtischen Liegenschaft Obdach und Schutz zu bieten?

Bern, 13. Februar 2014

*Erstunterzeichnende: Luzius Theiler*

*Mitunterzeichnende: Rolf Zbinden, Christa Ammann*

### **Antwort des Gemeinderats**

Der Gemeinderat hat Verständnis für die Anliegen, welche die iranischen Asylbewerberinnen und -bewerber mit ihrer Protestaktion beim Gebäude des Bundesamts für Migration (BfM) zum Ausdruck brachten. Die Wendeschleife, auf welcher das Protestcamp eingerichtet wurde, befindet sich jedoch auf dem Gebiet der Gemeinde Köniz und im Eigentum von BERNMOBIL. Die Anliegen der Protestierenden liegen damit sowohl inhaltlich als auch faktisch ausserhalb der Zuständigkeit der Stadt Bern.

Vor diesem Hintergrund und nach Rücksprache mit BERNMOBIL nimmt der Gemeinderat zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

#### *Zu Frage 1:*

Das Bundesamt für Migration, die Gemeinde Köniz und BERNMOBIL kamen nach anfänglicher Tolerierung in einer gemeinsamen Einschätzung zum Schluss, dass das Protestcamp die öffentliche Ordnung stört und den regulären Betrieb des Bundesamts für Migration gefährdet. Im BfM werden unter anderem auch die Befragungen von Asylbewerberinnen und -bewerbern durchgeführt. Aufgrund der grossen durch die Protestaktion ausgelösten Me-

dienpräsenz war deren Persönlichkeitsschutz nicht mehr gewährleistet. Das BfM, die Gemeinde Köniz und BERNMOBIL entschieden sich deshalb dazu, bei der Kantonspolizei Strafanzeige einzureichen und die Räumung zu beantragen.

*Zu Frage 2:*

BERNMOBIL ist eine selbständige, autonome öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Bern und fällt seine Entscheidungen im Rahmen der im Anstaltsreglement für die Städtischen Verkehrsbetriebe (SSSB 764.11) festgelegten Zuständigkeit selbständig. Im Rahmen dieser Zuständigkeit und Verantwortung hat das Unternehmen zusammen mit dem Bundesamt für Migration und der Gemeinde Köniz den Räumungsantrag gestellt.

Der Gemeinderat war in den Entscheid um den Räumungsantrag nicht involviert. Er kann aber die Gründe, die dazu geführt haben, nachvollziehen. Zudem hat er positiv zur Kenntnis genommen, dass die Strafanzeigen noch vor der Eröffnung einer Untersuchung zurückgezogen worden sind, womit die Aktion für die Protestierenden keine negativen Konsequenzen nach sich ziehen wird.

*Zu Frage 3:*

Das Kompetenzzentrum Integration führt in der Stadt Bern sowie in Köniz und Muri den Asylbereich und stellt zu diesem Zweck für bedürftige Personen im Asylprozess über 140 Wohnungen zur Verfügung. Zudem verfügt Immobilien Stadt Bern über vier sogenannte Notwohnungen, die für jegliche Art von Bedürftigkeit vorgesehen sind (z.B. Brandfall, Wasserschaden, häusliche Gewalt etc.). Sofern zum gegebenen Zeitpunkt eine Wohnung frei ist, können darin vorübergehend auch Flüchtlinge einquartiert werden, die sich in einer vergleichbaren Notlage befinden.

Bern, 12. März 2014

Der Gemeinderat